



JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR PLAIDT



§ 1 Name und Rechtsstellung

Gemäß §9 LBKG wird zusätzlich zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Plaidt eine Jugendabteilung gebildet, deren Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Plaidt“ ist. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen und gestaltet ihr Jugendleben nach dieser Ordnung. Sie ist Mitglied in den entsprechenden Feuerwehrverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 2 Aufgabe

Die Jugendfeuerwehr Plaidt hat das Ziel, junge Menschen an die ehrenamtlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr heranzuführen und leistet hierzu Nachwuchsarbeit. Hierüber sollen so viele Jugendliche, wie möglich, mit Erreichen des 16. Lebensjahres zum Eintritt in den aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst überzeugt werden. Dazu sollen insbesondere folgende Werte vermittelt werden:

- Kameradschaft als Ausdruck des gegenseitigen Respekts und des Vertrauens untereinander,
- Hilfsbereitschaft,
- Mitbestimmung und aktive Mitarbeit bei der Gestaltung der Tätigkeiten,
- Spaß bei den Tätigkeiten für alle Beteiligten.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendfeuerwehr Plaidt sind

1. der Jugendvorstand und
2. die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
2. dem/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in
3. dem/der 1. Jugendsprecher/in
4. dem/der 2. Jugendsprecher/in

(2) Daneben gehören ihm beratend weitere Betreuungskräfte an, welcher der/die Jugendfeuerwehrwart/in nach eigenem Ermessen hinzuzieht.

(3) Der/die Jugendwart/in und die Stellvertreter werden gemäß § 14 LBKG auf Vorschlag der Wehrleitung im Benehmen mit der Wehrführung durch den Bürgermeister bestellt und sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Jugendvorstands.

(4) Die Jugendsprecher/innen werden durch die Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie sollten bereits mindestens seit einem Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr Plaidt sein.

(5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

(6) Zu den Sitzungen des Jugendvorstands lädt der/die Jugendwart/in ein. Diese haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Sitzungen werden durch den/die Jugendwart/in geleitet.

§ 5 Aufgaben des Jugendvorstands

- (1) Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen,
 2. Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung,
 3. Planung und Gestaltung der Jugendarbeit, insbesondere des Ausbildungs- und Übungsplans
 4. Vorschlagen von Maßnahmen zur Schlichtung von Streitigkeiten und anderen ähnlichen Problemlösungen.
- (2) Maßnahmen werden im Jugendausschuss beraten, entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.
- (3) Insbesondere aufgrund von Verstößen gegen die Jugendordnung, die die Gemeinschaft der Jugendfeuerwehr beeinträchtigt oder gefährdet, kann seitens des Jugendvorstands ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr beraten und im Benehmen mit der Wehrführung beschlossen werden. Der/die Betroffene kann gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Wehrführung zusammen mit dem/der Jugendwart/in über den Einspruch.

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus dem Jugendvorstand und allen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- (2) Sie tagt
 1. mindestens einmal im Jahr,
 2. auf Beschluss des Jugendvorstands oder
 3. auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Der Antrag ist an den/die Jugendfeuerwehrwart/in zu stellen.
- (3) Zu der Tagung der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den/die Jugendwart/in eingeladen werden.
- (4) Anträge für Themen müssen bis mindestens eine Woche vorher beim/bei der Jugendfeuerwehrwart/in eingegangen sein.
- (5) Die Versammlung ist ohne Mindestzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt und sind auch auf elektronischem Wege möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Jugendsprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in,
2. Einbringen von Vorschlägen für den Ausbildungs- und Übungsplan,
3. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einvernehmen mit der Wehrführung der/die Jugendfeuerwehrwart/in.

(3) Mit Beginn der Aufnahme beginnt eine höchstens halbjährige Probezeit. Wird diese bestanden, wird der offizielle Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr für das Mitglied erstellt..

- (4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
1. durch Austrittserklärung des Mitglieds bzw. dessen Personensorgeberechtigten,
 2. durch Ausschluss oder
 3. dem Erreichen des 18. Lebensjahres des Mitglieds.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden und
 3. den/die Jugendsprecher/in zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. die weiteren Vorgaben dieser Ordnung zu befolgen und zu unterstützen und
 3. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Nach § 14 LBKG wird der/die Jugendfeuerwehrwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in durch den Bürgermeister bestellt. Diese/r muss nach § 24 FwVO
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. die Ausbildung zum/zur Truppführer/in abgeschlossen haben.
- (2) Der/die Jugendfeuerwart/in, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder dessen Stellvertretung hat Sitz und Stimme im Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Plaidt e.V., um dort die Interessen der Jugendfeuerwehr wahrzunehmen.
- (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in übernimmt anstelle eines/einer Schriftführers/in die Aufgaben der ordnungsgemäßen Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie die Erledigung weiterer schriftlicher Arbeiten. Er/Sie leitet den Jahresbericht an die notwendigen Stellen weiter.
- (5) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr Plaidt in der Versammlung der Jugendwarte der Verbandsgemeinde Pellenz.

§ 11 Jugendsprecher/in

- (1) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringen deren Wünsche und Anregungen im Jugendausschuss ein.
- (2) Die Jugendsprecher nehmen an der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr im Kreis Mayen-Koblenz e.V. teil.

§ 12 Betreuungskräfte

- Im Einvernehmen mit der Wehrführung zieht der/die Jugendwart/in weitere Personen als Hilfskräfte für die Betreuung der Jugendfeuerwehr hinzu. Diese müssen:
1. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den Grundlehrgang bestanden haben,
 3. persönlich geeignet sein, eine Jugendgruppe mit zu beaufsichtigen.

§ 13 Finanzen

(1) Es werden derzeit keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Jugendfeuerwehr Plaidt wirtschaftet mit Zustimmung der Wehrführung, mit den ihr von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln. Dazu steht ihr ein eigenes Budget bei der Verbandsgemeinde Pellenz für vorgegebene Zwecke zur Verfügung. Andere Ausgaben werden bei Beschluss durch den Vorstand des Fördervereins aus der Vereinskasse getätigt. Für die Kassenprüfung sind in diesem Zusammenhang die gewählten Kassenprüfer des Fördervereins zuständig.

§ 14 Ausstattung

(1) Nach § 4 FwVO werden die Angehörigen der Jugendfeuerwehr kostenfrei mit Jugendfeuerwehrlhelm, Kopfbedeckung, Jacke, Hose, Gürtel und Schutzhandschuhen ausgestattet. Gemäß den Richtlinien der Gesetzlichen Unfallkasse Rheinland-Pfalz wird kein Schuhwerk gestellt, da normales festes Schuhwerk für die Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr einen ausreichenden Schutz bietet.

(2) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben. Andernfalls werden diese von der VG Pellenz in Rechnung gestellt.

§ 15 Ausbildung, Jugendarbeit

(1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften der Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.

(2) Bei der Gestaltung der Veranstaltungen im Ausbildungs- und Übungsplan wird auf eine Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit geachtet.

(3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.

Diese Jugendordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

28.10.2021 
Jugendfeuerwehrwart/in


Wehrführung